

Es ist ein Glück, daß viele Revierbesitzer oder Pächter von Salmonidenwässern den angeführten Umständen Rechnung tragen und das Brittelmaß im eigenen Interesse weitaus höher festsetzen, als es das Gesetz vorschreibt. In allen Revieren ist dies aber leider nicht der Fall und dort sollte es durch gesetzliche Bestimmungen geregelt werden. Durch unsachgemäße Regulierungen, Wehrbauten, Verunreinigungen der Wässer usw. wird schon vielfach die natürliche Fortpflanzung der Salmoniden vermindert oder gänzlich unmöglich gemacht. Die im eigenen Revier zur Welt gekommenen Brütlinge oder Setzlinge sind weitaus wertvoller als jene von Fischzuchtanstalten. Erstere sind widerstandsfähiger, an die Naturverhältnisse des betreffenden Wassers gewöhnt und vorsichtiger vor Feinden. Im Jahr 1963 gab es in Niederösterreich kein katastrophales Hochwasser. Es ist erfreulich zu sehen, wie groß der wertvolle, natürliche Nachwuchs an Salmoniden in Niederösterreich ist.

Es wäre noch eine Frage zu beantworten. Wie groß soll das Mindestmaß der Salmoniden in einem guten Forellenwasser sein, um es vernünftig und wirtschaftlich zu betreuen? Gerade in dieser Hinsicht kann man die verschiedensten Ansichten und Vorschriften feststellen. Die vorgeschriebenen Brittelmaße der Salmoniden in verschiedenen Wässern bewegen sich zwischen 25 und 40 cm. Hier soll zunächst über Salmonidenreviere in den Niederungen mit guten Nahrungsverhältnissen gesprochen werden, die nicht erwerbsmäßig ausgenützt, sondern nur von Sportfischern befischt werden. Nach meiner persönlichen Meinung sollte man in den vorher erwähnten Revieren das Brittelmaß der Bach-

und Regenbogenforellen mit höchstens 30 cm bestimmen. Ein höheres Mindestmaß ist unwirtschaftlich, denn besonders die größeren Bachforellen fressen gerne ihre Artgenossen (Brütlinge und Setzlinge). Wenn man noch leichter befischbare Forellenreviere nur mit der künstlichen Fliege befischen läßt, so bleiben noch immer genügend große Forellen übrig, die ja auch mit der nassen Fliege zu erbeuten sind. Wenn in einzelnen Revieren die Regenbogenforelle gegenüber den Bachforellen überhand nimmt, kann man ja das gewünschte Verhältnis wieder dadurch herstellen, daß man mehr Bachforellensetzlinge einsetzt, oder das Brittelmaß der Regenbogenforelle geringer bestimmt, als jenes der Bachforelle. Legt man auf einen guten Bestand im Revier Wert, so wird die Bewirtschaftung des Revieres um so kostspieliger sein, je höher man das Mindestmaß bestimmt. Geht man über das Brittelmaß von 30 cm hinaus, so hat nur der Besatz zweisömmriger Forellen Sinn. In kleineren, besonders in Gebirgsbächen sollte das Brittelmaß den Verhältnissen angepaßt werden. Nach diesen angeführten Grundsätzen hat die Österreichische Fischerei-Gesellschaft in all ihren Revieren das Brittelmaß der Salmoniden bestimmt, das in allen Fällen größer ist als das gesetzliche Maß.

Es wäre für viele Revierbesitzer von Vorteil und für alle Fischer interessant, wenn sich zu diesem Thema auch andere Leser dieser Zeitschrift äußern würden.

Karl Schefold

Präsident der Österr. Fischereigesellschaft,
Wien

Wert der Mitarbeit

Im Oktoberheft hat sich Professor Doktor Einsele an die Leser von „Österreichs Fischerei“ mit der Frage gewandt: An wen sich diese Zeitschrift denn richte? Dr. Einsele wies darauf hin, daß die berufliche Fischerei zwar eine sehr bedeutungsvolle Gruppe der Fischerei darstelle, daß aber die „Angler“ wie die Sportfischer in Zukunft genannt

werden sollen, ihnen gleichberechtigt zur Seite stünden.

Berufsfischer und Angler sind sich nicht nur einig im Kampf gegen die zunehmende Schädigung ihres Elementes durch Verbauungen und Verunreinigungen aller Art, beide verbindet vor allem die Liebe zur

Natur, die beim Berufsfischer wie beim Angler mit den Jahren nur zunimmt.

Gerade nun die Beobachtung des Lebens am Fischwasser bestimmt den Angler zum wertvollen Mitarbeiter der Zeitschrift „Österreichs Fischerei“

Werden diese Beobachtungen gewissenhaft betrieben und ihre Ergebnisse dem Bundesinstitut für Gewässerforschung und Fischereiwirtschaft mitgeteilt, so können sie zu wertvollen Hinweisen für die Bewirtschaftung unserer heimischen Gewässer werden.

Dies möge an einem einfachen Beispiel deutlich gemacht werden: Meine langjährigen Beobachtungen an der Ois-Ybbs bei Lunz haben ergeben, daß die Äschen dort frühestens am 12. April und spätestens am 9. Mai laichen. Diese 20 Jahre lang durchgeführten Beobachtungen haben zur Folge gehabt, daß die Österreichische Fischereigesellschaft welche dieses Fischwasser bewirtschaftet, die Schonzeit für Äschen dort bis 10. Mai ausdehnte. Ähnliche Beobachtungen könnten bei der künftigen Gesetzgebung bezüglich der Festsetzung der Schonzeit allgemein berücksichtigt werden.

Wir dienen daher unserem eigenen Interesse, wenn wir in diesem Sinn weiterarbeiten und unsere Beobachtungen der Redaktion der Zeitschrift „Österreichs Fischerei“ — und zwar am besten gleich in der Form eines Beitrages — schriftlich bekanntgeben. Im besonderen soll dies auch für die Mitglieder der 1880 gegründeten Österreichischen Fischereigesellschaft Geltung besitzen. In gleicher Weise ist aber die Mitarbeit aller Fischer und damit auch der Angler bei der Bekämpfung der Schädigung unserer Fischwässer, insbesondere durch Verunreinigung, von Bedeutung.

Das Wasserrechtsgesetz 1959 hat eine verbreiterte Grundlage für die Erhaltung der Reinheit unserer Wässer geschaffen. Die dazu

erforderliche Beaufsichtigung ist im 10. Abschnitt des genannten Gesetzes vorgesehen; dort ist die Frage der Aufsicht über Gewässer und Wasseranlagen behandelt. Gemäß § 132 WRG sind für die Gewässeraufsicht besondere Aufsichtsorgane zu bestellen; in der Zwischenzeit wurden von den Landeshauptleuten in den Bundesländern diese Aufsichtsorgane schon ernannt. Im Turnus von fünf Jahren ist jedes Gewässer einer Beschau durch die Aufsichtsorgane zu unterziehen.

Es liegt in der Natur der Sache, daß nicht alle Veränderungen, vor allem nicht alle Verschlechterungen der Qualität des Wassers den Aufsichtsorganen rechtzeitig zur Kenntnis gelangen werden. Es müssen vielmehr diejenigen, die ständig am Wasser gehen, also die Angler, solche Veränderungen registrieren und ihre Beobachtungen weiterleiten. Hier ist es nun wichtig, daß im § 135 WRG bestimmt wird, daß eine Beschau auch auf Antrag eines Interessenten durchgeführt werden kann. Solche Anträge sind an die zuständige Bezirkshauptmannschaft, zweckmäßiger gleich an die Landeshauptmannschaft, zu richten. Gerade dieser Paragraph gibt den Anglern in besonderem Maße die Möglichkeit an die Hand, wirklich Einfluß auf die Reinhaltung unserer Gewässer zu gewinnen.

Zweck dieser Zeilen war, die Angler ihrer Bedeutung entsprechend (es dürften in Österreich allein jetzt über Hunderttausend sein!) in einem größeren Ausmaß als bisher zur Mitarbeit heranzuziehen. Wir wollen hoffen, daß diese Mitarbeit bereits im Jahr 1964 so intensiv wird, daß die Angler jenen segensreichen Einfluß auf die Reinhaltung und den sonstigen Schutz der Gewässer gewinnen, zu dem sie einerseits verpflichtet sind und den sie andererseits beanspruchen können.

Dr. H. Scheer

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 1964

Band/Volume: [17](#)

Autor(en)/Author(s): Scheer Heinrich

Artikel/Article: [Wert der Mitarbeit 5-6](#)